

Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode

Vorlage 17/6979
Petitionsausschuss
18. August 2020

Zu Drs.: 17/12072
Zu Vorlagen 17/6739
17/6739

An die
Mitglieder des Innenausschusses

**Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Kommunalen Vollzugsdienst
Legislativeingaben 18/20 und 18/20
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT**

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 18. August 2020 über zwei gleichlautende Legislativeingaben beraten, mit denen die Petenten Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) begehrt werden. Die Petenten sind der Auffassung, dass diese für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht ausreichend sind.

Das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 10. Juni 2020 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Zunächst möchte ich zum Ausdruck bringen, dass sich sowohl die Politik als auch die Landesregierung des Stellenwerts und der Bedeutung der kommunalen Vollzugsdienste für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bewusst sind, deren Angehörigen für ihren Einsatz und ihre Leistungsbereitschaft hohen Respekt entgegenbringen und Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den kommunalen Vollzugsdienst sehr sorgfältig abwägen.

Wenn deren Berufsstand und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit im Rahmen der politischen Diskussion rund um Themen des kommunalen Vollzugsdienstes und diesbezüglicher Berichterstattung nach Ansicht der Petenten nicht die gebotene Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfährt, bedauere ich dies, denn diese Sichtweise entspricht mitnichten der Wirklichkeit oder dem Verständnis des Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Landesregierung.

Sowohl die Ausrüstung und Ausstattung als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kommunalen Vollzugsdienste sind Gegenstand fortlaufender Bewertung und politischer Diskussionen. So sind Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den kommunalen Vollzugsdienst insbesondere Gegenstand des aktuellen politischen Diskurses im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes (POG). Dahingehende Vorschläge wurden im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach den §§ 27, 28 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien vorgebracht. Der Gesetzentwurf einschließlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung und Bewertung der Vorschläge durch die Landesregierung wird demnächst in den Landtag eingebracht werden. Der Landtag wird sich daher absehbar mit der von den Petenten angesprochenen Thematik aktiv inhaltlich auseinandersetzen. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte besteht für den Gesetzgeber somit nicht nur die Gelegenheit zur umfassenden Befassung mit der Thematik, sondern auch die Möglichkeit, den Rechtsrahmen neu zu gestalten, sofern Handlungsbedarf erkannt und Änderungen für erforderlich bzw. insbesondere für zweckmäßig erachtet werden.

Darüber hinaus wurde bei der Hochschule der Polizei (HdP) im Anschluss an ein Gespräch der Oberbürgermeister der fünf großen kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz (Koblenz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Trier und Kaiserslautern) mit Herrn Minister Lewentz im Oktober 2019 eine Arbeitsgruppe (AG) zur inhaltlichen Überprüfung, u. a. der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen, eingesetzt. Um ein breites Meinungsbild zu repräsentieren, sind in der AG neben den Oberzentren die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten. Neben den Inhalten der an der HdP angebotenen Seminare erstreckt sich der AG-Auftrag auch auf Fragen der Ausstattung und Ausrüstung des kommunalen Vollzugsdienstes. Auch Aspekte, die die Petenten in ihren Eingaben angesprochen haben, werden durch die AG unter Beteiligung der kommunalen Bedarfsträger fachlich aufbereitet. Es sprechen also gute Gründe dafür, dass die Ergebnisse der AG in die abschließende Bewertung einfließen, welche allgemeinfachlichen Gesichtspunkte für oder gegen eine Gesetzesänderung sprechen.

Dies vorausschickend, möchte ich auf die wesentlichen Aspekte, die die Petenten in ihren Schreiben vom 4. und 22. April 2020 ansprechen, nachfolgend näher eingehen, insbesondere im Hinblick auf in die Betrachtung einzustellenden rechtlichen Gesichtspunkte.

Grundsätzliche gesetzliche Rahmenbedingungen für den kommunalen Vollzugsdienst, Berufsbild

Gemäß § 94 Abs. 1 POG sollen die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise zum Vollzug der ihrer Verwaltung als allgemeiner Ordnungsbehörde obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang Vollzugsbeamte bestellen. Die Voraussetzungen für die Bestellung, die Dienstkleidung sowie die Ausrüstung des kommunalen Vollzugsdienstes regelt die Landesverordnung über

die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (KomVollzBV).

Innerhalb dieses Rechtsrahmens obliegt es den Kommunen im Rahmen ihrer Personal und Organisationshoheit, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen kommunalen Vollzugsdienst einzurichten und diesen sowohl in personeller Hinsicht als auch hinsichtlich der (persönlich zugewiesenen) Ausrüstung angemessen auszustatten.

Soweit die Petenten dahingehende Defizite beklagen, vor allem einen Mangel an der persönlichen Ausrüstung und der generellen Ausstattung im Fahrzeugbereich, bedarf es zur Abhilfe grundsätzlich keiner Änderung des Rechtsrahmens, vielmehr dessen Ausschöpfung durch die zuständigen Stellen.

Ebenso ist es Aufgabe der Kommunen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kommunalen Vollzugsdienst die Teilnahme an erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Insbesondere im Bereich der Ausbildungslehrgänge hat die HdP bereits große Anstrengungen unternommen, um den Bedarfen der Kommunen zu entsprechen. So wurde die Lehrgangsdauer verlängert, die Lehrgänge wurden modularisiert und die Anzahl der Teilnehmerplätze wurde deutlich erhöht. Weitere Optimierungen werden geprüft. Die bereitgestellten Kapazitäten wurden in der Vergangenheit allerdings nicht immer von den Kommunen abgerufen. Auch in diesem Zusammenhang würde eine Änderung des Rechtsrahmens keine grundsätzliche Änderung bewirken.

Standards unter Aufzeigen persönlicher wie beruflicher Entwicklungsperspektiven können die Kommunen im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit im bestehenden Rechtsrahmen grundsätzlich selbst realisieren. Vielfältige Einsatzmöglichkeiten im Außen- wie im Innendienst der Kommunalverwaltung, einschließlich (finanziell) attraktiver Rahmenbedingungen, können ohne Weiteres dadurch vermittelt werden, indem Bewerberinnen und Bewerber für den kommunalen Vollzugsdienst - neben der verpflichtenden Teilnahme am Ausbildungslehrgang an der HdP - obligatorisch die Teilnahme an den von den kommunalen Studieninstituten angebotenen Verwaltungslehrgängen ermöglicht wird. Eine Rechtsänderung ist hierfür nicht erforderlich. Ebenso können sich die Kommunen bei Vorliegen der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. des bereits im kommunalen Vollzugsdienst eingesetzten Personals entscheiden. Auch hierfür ist keine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens erforderlich, sondern der bestehende Rechtsrahmen ausreichend. Die damit vorhandenen Spielräume sind zugleich auch erforderlich, damit die Kommunen die Möglichkeit haben, den durch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse geprägten spezifischen Anforderungen an ihre Vollzugsdienste Rechnung zu tragen; diese werden z. B. im ländlichen Raum regelmäßig anders zu beurteilen sein als in den großen Städten. Grundlegende Veränderungen bei den Berufsqualifizierungsvoraussetzungen stellen sich damit im Wesentlichen als eine Frage der Zweckmäßigkeit dar. Dahingehende Initiativen

sollten daher maßgeblich von den kommunalen Spitzenverbänden als Repräsentanten der zuständigen kommunalen Aufgabenträger ausgehen.

Einsatz von Tasern durch den kommunalen Vollzugsdienst

Nach Auffassung der Petenten bestehe ein dringendes Bedürfnis, dem kommunalen Vollzugsdienst den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten bzw. umgangssprachlich Tasern, zu gestatten.

Gemäß § 5 Abs. 1 KomVollzBV sind als Ausrüstung zugelassen: Schlagstock, Reizstoffsprüherät, Handfessel und Diensthunde. Damit verfügt der kommunale Vollzugsdienst bereits jetzt über eine Ausstattung, die im Regelfall eine hinreichende Eigensicherung gewährleisten kann.

Darüber hinaus muss sich der kommunale Vollzugsdienst angesichts unterschiedlicher Aufgabenbereiche auch nach außen hin klar von der Landespolizei abgrenzen. Maßnahmen wie der Einsatz von Schusswaffen oder Tasern, die mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden sein können, sollen der entsprechend ausgebildeten Polizei vorbehalten bleiben. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass kommunale Vollzugsbedienstete nur eine zehnwöchige Ausbildung zu absolvieren haben, während sich die Ausbildung zur Polizeibeamtin oder zum Polizeibeamten über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt, in dem sie intensiv auf Gefahrenlagen und den Umgang mit kritischen Situationen vorbereitet werden.

Gegen den Einsatz des Tasers durch kommunale Vollzugsbedienstete sprechen nicht zuletzt rechtliche Gründe, insbesondere der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG). Danach sind hoheitsrechtliche Befugnisse in der Regel als ständige Aufgabe Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Nach ganz herrschender Meinung sind damit nur Beamtinnen und Beamte im statusrechtlichen Sinne gemeint. Tatsächlich setzen die Kommunen in der Mehrzahl Tarifbeschäftigte und keine Beamtinnen und Beamte im kommunalen Vollzugsdienst ein. Art. 33 Abs. 4 GG enthält zwar eine doppelte Einschränkung des Funktionsvorbehalts. So gilt er zum einen nur für die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse, die das Merkmal einer ständigen Aufgabe erfüllen, was auf den kommunalen Vollzugsdienst zutrifft. Zum anderen gilt er nur "in der Regel", was bedeutet, dass ausnahmsweise Abweichungen vom Funktionsvorbehalt zulässig sind, wenn es dafür eine besondere sachliche Rechtfertigung gibt. Diese könnte hier darin liegen, dass ohne den Einsatz kommunaler Ordnungsdienste zahlreiche Ordnungsstörungen im niederschweligen Bereich nicht mehr verfolgt würden, da die Polizei nicht willens oder in der Lage ist, diese einfachen Rechtsverstöße zu bekämpfen. Bei Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität greift dieser sachliche Rechtfertigungsgrund aber nicht. Der Einsatz des Tasers, der in die körperliche Unversehrtheit eingreift und mit nicht unerheblichen (Verletzungs-) Risiken einhergeht, ist von hoher Eingriffsintensität und darf folglich nur von Beamtinnen und Beamten im statusrechtlichen Sinne vorgenommen werden.

Einsatz der Bodycam durch den kommunalen Vollzugsdienst

Die Petenten sehen darüber hinaus die Notwendigkeit, dem kommunalen Vollzugsdienst den Einsatz der Bodycam zu erlauben.

Gemäß § 27a POG kann in öffentlich zugänglichen Räumen ausschließlich die Polizei personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (sog. Körperkamera/Bodycam) erheben, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens war eine Erweiterung dieser Befugnis auch auf den kommunalen Vollzugsdienst angeregt worden. Dieser sei im Rahmen seines Aufgabenspektrums ebenso wie die Polizei von zunehmender Aggression betroffen, z. B. bei der Vorführung und Unterbringung psychisch kranker Menschen oder bei Kontrollen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen. Der Einsatz der Bodycam könne hier eine deeskalierende Wirkung entfalten und damit insbesondere dem Schutz der kommunalen Vollzugsbediensteten dienen.

Der Einsatz der Bodycam greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Aufgrund des damit verbundenen sensiblen Grundrechtseingriffs erfordert eine dahingehende Ermächtigung korrespondierende Schulungsmaßnahmen des berechtigten Personenkreises, die allen rechtlichen Belangen ausreichend Rechnung tragen. Bedenken, dem kommunalen Vollzugsdienst den Einsatz der Bodycam zu gestatten, konnten allerdings nicht ausgeräumt werden, so dass der aktuelle Gesetzesentwurf der Landesregierung keine dahingehende Erweiterung des § 27 a POG vorsieht.

Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit für Maßnahmen der kommunalen Vollzugsdienste

Die Forderung nach einer sofortigen Vollziehbarkeit für Maßnahmen der kommunalen Vollzugsdienste, insbesondere bei Platzverweisen, kann vom Standpunkt der Petenten aus zwar nachvollzogen werden. Die Akzeptanz der kommunalen Vollzugsbediensteten muss darunter leiden, wenn sie zwar einen Platzverweis anordnen, diesen aber, wenn er nicht befolgt wird, nicht vollziehen können. Gegen die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur sofortigen Vollziehbarkeit zumindest von Platzverweisen des kommunalen Vollzugsdienstes spricht jedoch, dass dieser dann auch gehalten wäre, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Mit Blick auf den Funktionsvorbehalt in Art. 33 Abs. 4 GG, der jedenfalls bei Maßnahmen mit höherer Eingriffsintensität (u. a. Anwendung unmittelbaren Zwangs) den Einsatz von Beamtinnen und Beamten im statusrechtlichen Sinne erfordert (siehe obige Ausführungen), wäre dies jedoch problematisch, wenn insoweit - wie wohl in der Mehrzahl der Fälle - Tarifbeschäftigte zum Einsatz kommen. Dieser rechtlich erhebliche Aspekt wiegt aus hiesiger Sicht schwerer als eine

mit der sofortigen Vollziehbarkeit ordnungsbehördlicher Platzverweise erhoffte Akzeptanzsteigerung.

Zulassung von Sondersignalen (Blaulicht und Martinshorn) für die Fahrzeuge des kommunalen Vollzugsdienstes

Nach geltender Rechtslage verfügt der kommunale Vollzugsdienst über Sonderrechte (§ 35 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO), nicht jedoch über Wegerechte (§ 38 StVO), d. h. über Martinshorn und Blaulicht. Während Sonderrechte dem Berechtigten erlauben, die Vorschriften der StVO zu missachten, bewirken die Wegerechte, dass alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer unverzüglich freie Bahn zu schaffen haben. Nach § 5 KomVollzBV müssen sich die Dienstkraftfahrzeuge des kommunalen Vollzugsdienstes von den Streifenwagen der Polizei deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgestattet sein.

Diese Vorgabe entspricht der Regelung in § 52 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO), wonach nur Kraftfahrzeuge des "Vollzugsdienstes der Polizei", nicht aber des Vollzugsdienstes einer Ordnungsbehörde mit einer oder mehreren Kennleuchten ausgerüstet sein dürfen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. September 2009 - 8 A 1531/09 - juris, Rn. 70). Fahrzeuge des kommunalen Vollzugsdienstes dürfen somit kraft Gesetzes nicht mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn (Martinshorn) nach § 55 Abs. 3 StVZO ausgerüstet werden. Hierzu wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich. Die Zahl der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge muss jedoch möglichst gering bleiben, da andernfalls ein Gewöhnungseffekt eintreten und das Blaulicht seine Wirkung verfehlen würde. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Ausnahmegenehmigung nur zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren begegnen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002, 3 C 33.01, juris) oder wenn es sich um einen atypischen Einzel- oder Sonderfall handelt, dem nur durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000, 8 A 2698/99, juris).

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu diesem Themenkomplex eine Untersuchung durchgeführt und festgestellt, dass Rettungsfahrzeuge siebzehnmals häufiger an Unfällen mit schwerem Sachschaden beteiligt sind. Das Risiko, im Verlauf einer solchen Einsatzfahrt in einen Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen verwickelt zu werden, ist viermal höher als bei Fahrten ohne Blaulicht und Einsatzhorn; im Hinblick auf einen Unfall mit Schwerverletzten ist das Risiko achtmal höher.

Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die

Ordnungsämter sind zuständig für die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu gehört die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie beispielsweise Ruhestörungen, Belästigungen der Allgemeinheit oder die Kontrolle der Einhaltung der kommunalen Satzungen und Verordnungen. In kreisfreien Städten (und bei den Landkreisen) ist der kommunale Vollzugsdienst daneben zuständig für die Einlieferung von psychisch kranken Personen in die zuständigen Einrichtungen (vgl. § 13 PsychKG). Die Landesregierung hat sich bislang dahingehend positioniert, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch die allgemeinen Ordnungsbehörden die Gefahrenlagen in der Regel auch ohne den Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn beherrschbar sind. Sollte dennoch im Einzelfall ein besonders schnelles Eingreifen geboten sein, so besteht die Möglichkeit, die Polizei um Amtshilfe zu bitten (so auch die Antworten der Landesregierung zu Frage 5 der KA 17/7037 (LT-Drucks. 17/7231) und zu Frage 5 der KA 17/7808 (LT-Drucks. 17/8037), zur Thematik siehe auch die Antworten der Landesregierung zu Frage 4 der KA 17/8213 (LT-Drucks. 17/8371) und zu Frage 3 der KA 17/9876 (LT-Drucks. 17/10095)).

Auch in der Mehrzahl der Bundesländer verfügt der kommunale Vollzugsdienst über keine Wegerechte. Dies gilt insbesondere für Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Im Saarland sind die Fahrzeuge des polizeilichen Ordnungsdienstes, der dem Landespolizeipräsidium untersteht, mit einem mobilen Blaulicht ausgestattet. In Hessen können nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellt werden, die in den Landkreisen die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen. Deren Fahrzeuge dürfen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Falls bundesweit das Bedürfnis gesehen wird, die Fahrzeuge der Ordnungsbehörden entsprechend auszurüsten, dann sollte § 52 StVZO durch den Bund geändert werden. Das Erfordernis und die Verwendungsmöglichkeiten von Kennleuchten für blaues Blinklicht im Straßenverkehr sind allerdings auch Gegenstand der Prüfungen der bei der HdP eingesetzten AG. Deren Ergebnis sollte abgewartet werden, um in die Bewertung über das Bestehen gesetzgeberischer Handlungsbedarfe einfließen zu können.

Zugang der kommunalen Vollzugsdienste zum BOS-Digitalfunk

Die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk richtet sich nach den von Bund und Ländern abgestimmten Vorschriften und Richtlinien. Die Zustimmung für die Zulassung kommunaler Vollzugsdienste zum Digitalfunk erfolgt durch das Bundesministerium des Innern nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit allen Bundesländern.

Bei einer einheitlichen Zulassung kommunaler Vollzugsdienste in ganz Deutschland ist mit einer erheblichen Anzahl zusätzlicher Nutzer zu rechnen. Dies hat bedeutende technische, betriebliche und organisatorische Auswirkungen auf den Digitalfunk und erfordert seitens der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

(BDBOS) und aller Länder intensive Planungen. Um die Kapazitäten im Digitalfunk zu erweitern und eine krisensichere, flächendeckende Kommunikation gewährleisten zu können, stehen im Digitalfunk unter Federführung der BDBOS derzeit technische Modernisierungsmaßnahmen bevor, um den Anforderungen an ein zukunftsfähiges Digitalfunknetz und erweiterte Teilnehmerkreise gerecht zu werden. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden durch eine von Bund, Ländern und BDBOS eingesetzte Expertengruppe geprüft. In diesem Zusammenhang konnte zwischenzeitlich eine Grundsatzentscheidung für eine Teilnehmererweiterung zugunsten der kommunalen Vollzugsdienste erzielt werden, nicht zuletzt zurückzuführen auf dahingehende Initiativen und aktive Mitarbeit aus Rheinland-Pfalz. In seiner jüngsten Sitzung hat der Verwaltungsrat der BDBOS am 3. Juni 2020 den Bericht des BMI zur Erweiterung des Teilnehmerkreises zur Kenntnis genommen und dem enthaltenen Entwurf der Anerkennungsrichtlinie Digitalfunk BOS vorbehaltlich einer finalen Abstimmung zugestimmt. Damit ist die Grundlage dafür gelegt, dass die kommunalen Vollzugsdienste nach weiterer Klärung der konkreten Rahmenbedingungen zukünftig Zugang zum BOS-Digitalfunk erhalten.“

Die den Eingaben zugrundeliegenden Anliegen sind auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/12072), der derzeit federführend im Innenausschuss beraten wird. Der Petitionsausschuss hat daher beschlossen, die Eingabe zunächst zurückzustellen und sie vor einer abschließenden Entscheidung dem Innenausschuss gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material für die Gesetzesberatungen zu überweisen.

Der Vorsitzende